Bebauungsplan 50
Rathausstrasse
Teilgebiet 3

Bebauungsplan 54
Rathausstraße/Claudiusstraße

Gemarkung Wanne - Eickel

Flur 9

Flur 8

Flur 12

Ev. Friedhof

evangelische Kirchengemeinde

Haydnstraße

Heinestraße

Wibbeltstraße

Rathausstraße

Friedhofstraße

Heidstraße

Herner Str.

Rathaus

Bundespost

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 9 u. 12
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 64
Südöstl. Verlängerung der Rathausstr.
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

Abzeichnung

Zeichenerklärung:

schwarz - Bestand

- W Wohngebäude 4 geschossig
- X gewerbliche Gebäude, (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
- Garage mit Einfahrtsrichtung
- K nur Kellergeschoß mit Decke
- R Ruine
- R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 6.3.1969

L.S. gez. Degenhardt

Städt. Vermessungsdirektor

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) - BBauG - im Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) - Bau. NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237 u. f.), sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW S 373) - Bau O NW.

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S 21) - Planzeichenverordnung -

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 6.3.1969
Stadtplanungsamt
gez. Müller

Stadtvermessungs- und Katasteramt
gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
gez. von der Mühlen
Stadtrat

Begrenzungen:

- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Baulinie (zwingend)
- als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MD Dorfgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

0.4 Grundflächenzahl
Ⓖ Geschoßflächenzahl
6.0 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
Ⓩ zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Flächen:

- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garager
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau. N.VO.
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:

- mit Geh. Fahr. u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
- Straßenachse (neu)
- Fahrbahngrenze alt
- Fahrbahngrenze neu
- Gehweg (Fußgängertunnel)
- Radweg
- Straßenbahnachse
- Messungslinie

SVR nach §8 (3) und 108 (5):
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 7.11.1969 Az.: 4-2542-69 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne – Eickel, den 3.8.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 8.5.1969 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 12.8.1970
Der Oberbürgermeister
i.V.
L.S. gez. Fährmann
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 24.8.1970 bis einschl. 25.9.1970 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 25.2.1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 4.3.1971 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 19.3.1971

L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 20.7.1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 20.7.1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt Vermessungsdirektor

L.B.R. gemäß § 11:

Gemäß § 11 ~~Satz 3~~ des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 29.9.1971 Az. I B1-125.4 (Wanne-Eickel 64) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
L.S. **gez. Reissinger**
Regierungsbaudirektor

9/11.